

# HEGA 06/15 - 08 – Umgang mit externen Speichermedien

**Geschäftszeichen:** ITP 3 – 1511.123 / 1500.3 / 1598 / II-5214

**Gültig ab:** 22.06.2015

**Gültig bis:** 21.06.2020

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Bezug:** IT-Sicherheitsrichtlinie "Sicherer Umgang mit Geschäftsinformationen"

**Aufhebung von Regelungen:** HEGA 08/09 - 15 – Umgang mit externen Speichermedien

## Zusammenfassung:

**Zur Aufrechterhaltung und Erhöhung des Niveaus der Informationssicherheit in den Geschäftsprozessen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird der Umgang mit externen Speichermedien geregelt.**

## 1. Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungspotentials beim Einsatz von externen Speichermedien, insbesondere USB-Speichersticks, externe Festplatten, USB 2.0 Kartenleser, externe CD/DVD/Brenner, sind die entsprechenden IT-Sicherheitsmaßnahmen der BA umzusetzen. Um Imageschäden für die BA durch öffentliche Kritik bzw. Differenzen mit Aufsichtsbehörden der BA zu vermeiden, müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die externe Speichermedien nutzen, besonders sorgfältig und sicher damit umgehen.

## 2. Auftrag und Ziel

Mit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung für den Umsetzungsplan Bund zum Schutz der Informationsinfrastruktur der Bundesrepublik Deutschland - zu der auch die BA gehört - wurden IT-Sicherheitsmaßnahmen verbindlich festgelegt, die in der BA umgesetzt werden müssen.

Seit dem 01.04.2010 sind nur noch von der Zentrale, ITP3 freigegebene externe Speichermedien für die Nutzung zugelassen.

Die Nutzung aller bereits im Einsatz befindlichen, externen Speichermedien ist nach dem Grundsatz der dienstlichen Erforderlichkeit auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Fall eines defekten externen Speichermediums oder eines Mehrbedarfes wird dieses erst ersetzt bzw. beschafft, wenn ein sicheres, von der

Zentrale ITP3 freigegebenes externes Speichermedium verfügbar ist, die Ausstattungsvorgabe erfüllt und die dienstliche Erforderlichkeit nachgewiesen sind.

Externe Speichermedien vom Gerätetyp „Schlüssellizenz“ werden nur zur Verwaltung von Lizenzen verwendet.

Die USB-Speichersticks dürfen nur zum temporären Datenaustausch genutzt werden, um Informationen, die nicht auf andere Art und Weise entsprechend ihrem Schutzbedarf übermittelt werden können, gesichert transportieren zu können. Er dient nicht zur Archivierung von Daten bzw. Informationen.

Im Rahmen der IT-Beratung informiert der zuständige Regionale IT-Service (RITS) im Bedarfsfall über die Möglichkeiten zum Datentransport außerhalb des internen BA-Netzes.

Der verantwortliche Umgang mit externen Speichermedien ist persönliche Pflicht der Nutzerinnen und Nutzer dieser Medien. Grundlage dafür ist diese HEGA nebst Anlage und die IT-Sicherheitsrichtlinie - Sicherer Umgang mit Geschäftsinformationen.

### **3. Einzelaufträge**

#### **3.1 Die Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit**

- stellen die Beachtung der IT-Sicherheitsbestimmungen sicher.

#### **3.2 Die Regionalen IT-Services (RITS)**

- gehen bei Bedarf auf Nutzerinnen und Nutzer externer Speichermedien zu und informieren über die bestehenden Verpflichtungen.

### **4. Beteiligung**

entfällt

gez. Unterschrift